



öffentlich

Betreff:

Ortsbeirat ruft Antikorruptionsbeauftragte der Landeshauptstadt Potsdam wegen offensichtlich rechtswidriger Zäune am Groß Glienicker Seeufer an

Erstellungsdatum 01.10.2018

Eingang 922: 17.09.2018

Einreicher: Andreas Menzel

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
20.11.2018	Ortsbeirat Groß Glienicke		X

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat möge beschließen:

Der Ortsbeirat ruft die Antikorruptionsbeauftragte der Landeshauptstadt Potsdam wegen rechtswidriger Zäune am Groß Glienicker Seeufer an. Er bittet die Antikorruptionsbeauftragte zu prüfen, ob die in Höhe der Seepromenade 39 und 39 a seit Jahren vorhandenen Zäune im Uferbereich, LSG Königswald, von der Landeshauptstadt Potsdam genehmigt wurden. Der Ortsbeirat bittet die Antikorruptionsbeauftragte um ihre schriftliche Stellungnahme möglichst bis zum 01. Februar 2019.

gez.
Andreas Menzel

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die vorbenannten Zäune am Ufer des Groß Glienicker Sees sind seit langem ein Ärgernis. Sie befinden sich wohl zumindest teilweise im Landschaftsschutzgebiet Königswald. Der Ortsvorsteher behauptet, dass diese Zäune genehmigt worden seien. Die Leiterin des Rechtsamtes sagte in der Sitzung am 19.12.2017 dem Ortsbeirat, dass vertraglich die Einhaltung der Vorschriften des LSG Königswald vereinbart wurden und demnach ein Zaun im LSG unzulässig ist. Der Ortsbeirat beschloss daraufhin die DS 17/OBR/0079 wonach der Oberbürgermeister aufgefordert wird, die Zäune entfernen zu lassen.

Eine ggf. vorliegende Genehmigung würde jeglicher Rechtsgrundlage entbehren. Insofern ist die Einschaltung der Antikorruptionsbeauftragten geboten. Dies umso mehr, da die Stellungnahme der Verwaltung zur vom Ortsbeirat beschlossenen DS 17/OBR/0079 noch immer aussteht.



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam



Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Herrn Matthias Zerbel
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Dienststelle

FB Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt
und Natur

Dienstgebäude

Bereich Untere Bauaufsichtsbehörde

Zimmer

Hegelallee 6-10, Haus 1

Auskunft erteilt

749

Telefon (0331) 289

Herr Tietjen

Fax (0331) 289

2649

Ihr Zeichen

842613

Mein Zeichen

44.01/tie

Email¹

Joachim.Tietjen@Rathaus.Potsdam.de

Datum

05.09.2017

Aktenzeichen

02623-2017-15

eingegangen am:

28.07.2017

Vorhaben **Zäune und Einfriedungen im Landschaftsschutzgebiet Königswald am
Groß Glienicker Seeufer
hier: Sonderaufsichtsbeschwerde**

Grundstück **Potsdam, ~**

Gemarkung **Groß Glienicke**
Flur
Flurstück

Sehr geehrter Herr Zerbel,

in obiger Angelegenheit haben Sie um einen Sachstandsbericht zur Sonderaufsichtsbeschwerde des Herrn Andreas Menzel vom 21. Juni 2017 gebeten. Gerne komme ich Ihrem Ersuchen um Stellungnahme zum Sachverhalt nach.

Herr Menzel wirft dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als Untere Naturschutzbehörde Untätigkeit im Umgang mit Zäunen und Einfriedungen am Groß Glienicker See – hier insbesondere im Uferbereich der Seepromenade 39 – vor. Er bittet um Prüfung, ob der streitgegenständliche Zaun im Uferbereich vertraglich durch den Oberbürgermeister genehmigt wurde.

Richtig ist, dass der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam am 18. Februar 2010 (Urkundsrolle Nr.- P 25/2010) einen Vertrag zur Bestellung einer beschränkten Dienstbarkeit zum Grundstück Seepromenade 39 in 14476 Potsdam Ortsteil Groß Glienicke, Gemarkung Groß Glienicke, Flur 13, Flurstück 208 mit einer Fläche von 994 m² mit dem ehemaligen Eigentümer und dem Erwerber abgeschlossen hat.



Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
Konto-Nr.: 350 222 153 6
Bankleitzahl: 160 500 00
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Telefonische
Erreichbarkeit:
Montag bis Freitag
8.00 bis 18.00 Uhr

Zentrale Servicenummer: 0331 289 0
Zentrales Fax: 0331 289 1155
E-Mail: poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

¹Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

Unter Ziffer V. ist vertraglich zwischen den Parteien zur Errichtung des Zaunes vereinbart worden:

Die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet sich nach Eintragung der o.g. Dienstbarkeit und auf einen entsprechenden förmlichen Antrag des Eigentümers oder Erwerbers hin die bereits auf dem Grundstück befindlichen Einfriedungen bau- und naturschutzrechtlich zu genehmigen, wenn sich bei einer Prüfung der Antragsunterlagen sowie ggf. einer nochmaligen Überprüfung vor Ort ergibt, dass die Einfriedung folgenden Anforderungen genügt:

- a) Es darf kein frei stehender Zaun vorhanden sein. Zäune sind nur als Anwuchshilfen oder Wildschutz zulässig, müssen jedoch nach dem Anwachsen optisch innerhalb der Anpflanzung verschwinden.*
- b) Hecken dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.*
- c) Alle Anpflanzungen müssen der Pflanzliste des Bebauungsplans entsprechen.*
- d) Alle Arten von Einfriedungen müssen außerhalb des Ausübungsbereichs der Dienstbarkeit liegen.*

Die Dienstbarkeit wurde am 8. März 2010 im Grundbuch eingetragen. Entgegen der vertraglichen Voraussetzungen ist bis heute jedoch kein entsprechender förmlicher Genehmigungsantrag von dem Eigentümer des Grundstücks gestellt und genehmigt worden. Wenn die vertraglichen Voraussetzungen dazu erfüllt sind, kann jederzeit ein Antrag gestellt werden..

Unabhängig von der Vereinbarung ist es nicht richtig festzustellen, dass der hier streitgegenständliche Zaun auf dem Grundstück Seepromenade 39 im LSG unzulässig ist. Richtig ist vielmehr das Gegenteil. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2. Senat) hat in einem gleichgelagerten Fall eine oberhalb des Kolonnen- bzw. Uferwegs verlaufende Einfriedung - Zaun und Hecke, einschließlich Einfriedung der seitlichen Grundstücksgrenze – mit den Belangen des Naturschutzes, insbesondere dem Schutzzweck der LSG-VO (§ 3) grundsätzlich als vereinbar angesehen und für genehmigungsfähig gehalten, soweit der Zaun oder die Einfriedung in einem Bebauungsplan in der privaten Grünfläche liegt. Die LSG VO steht der Einfriedung hier nicht entgegen.

Diesen Flächen kommt im Hinblick auf den Schutzzweck, insbesondere § 3 Nr. 1 a)- d), Nr. 2 der LSG-VO, keine charakteristische Bedeutung in Bezug auf die Unterschutzstellung zu. Etwas anderes gilt in ufernahen Bereichen oder auf Flächen, die zudem besondere Bedeutung als gewässerbegleitende Biotope haben, vor allem wegen deren Lebensraumfunktion für bestimmte wild lebende Tiere und Pflanzen.

Mit der Ausdehnung der eingefriedeten Bereiche der Wohngrundstücke in Richtung Kolonnenweg erfolgt insbesondere keine schutzgebietsunverträgliche Parzellierung bzw. Zerschneidung des Landschaftsbildes. Es handelt sich hierbei um Flächen, die für das LSG, seine schutzgebietsspezifische natürliche Schönheit und Eigenart und die Erlebbarkeit, aber auch für die Erholungsnutzung durch die Bevölkerung und den Naturgenuss von untergeordneter Bedeutung sind.

Bedeutsame schutzgebietscharakteristische Bestandteile von Natur und Landschaft sind auf diesen Flächen eher untypisch. Für den Naturhaushalt sind Einfriedungen, wie z.B. Maschendrahtzäune oberhalb des Kolonnenweges, wo eine private Nutzung der Eigentümer überwiegt, von geringerem Belang für den Naturhaushalt. Hecken und insbesondere bestimmte ökologisch wertvolle und schutzgebietstypische Pflanzen kommen darüber hinaus eine positive Bedeutung für den Naturhaushalt zu.

Hier liegt der streitgegenständliche Uferweg auch in der privaten Grünfläche und der Zaun steht als Abgrenzung noch in der privaten Uferfläche hin zur öffentlichen Uferfläche. In diesem Fall kommt ein ordnungsrechtliches Einschreiten nicht in Betracht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Markus Beck

Fachbereich Bauaufsicht, Denkmalpflege, Umwelt und Natur

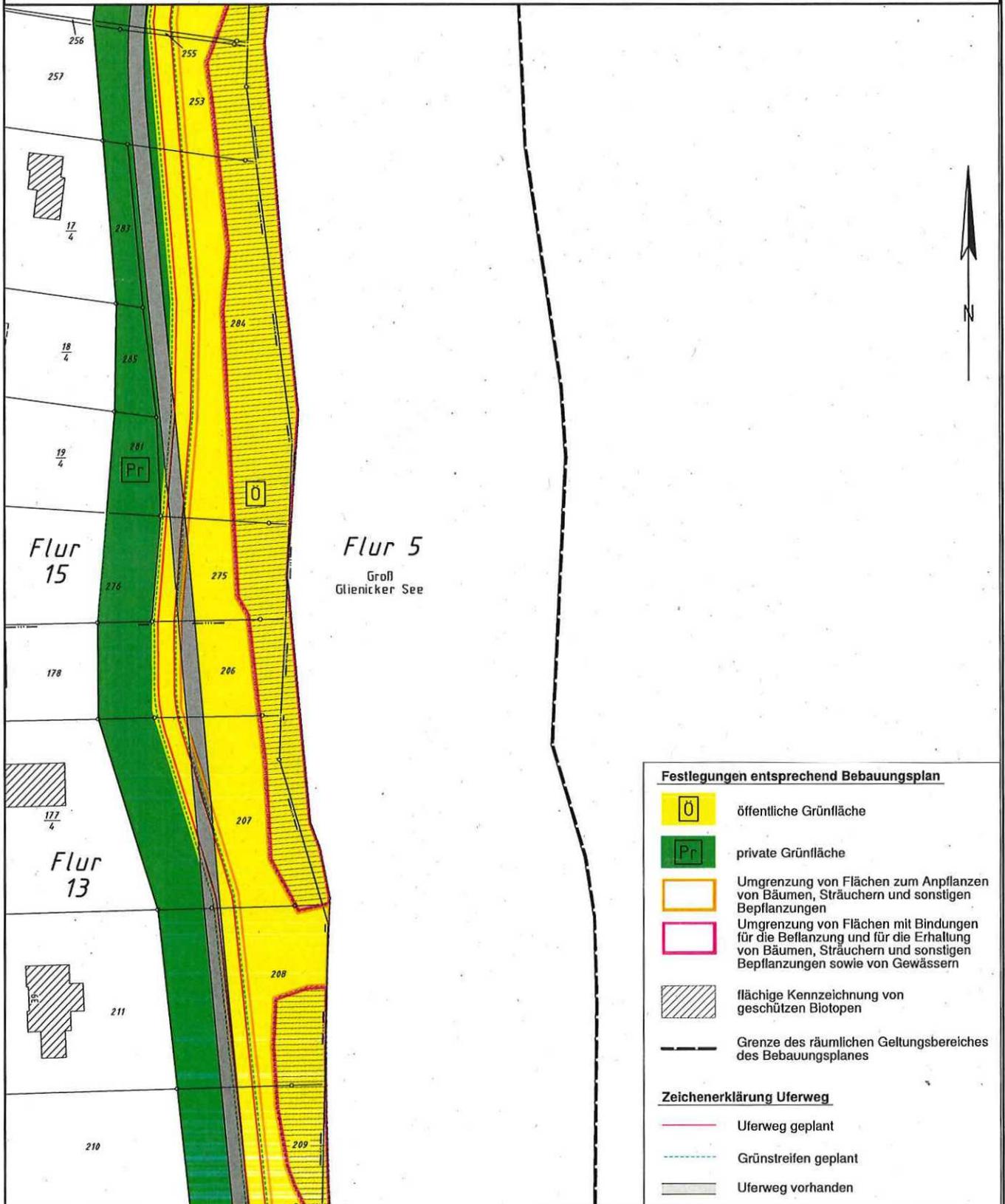
Uferwegeplan Groß Glienicke Blatt 7/12



Landeshauptstadt
Potsdam

Maßstab: ca. 1:1000
Stand vom: März 2011
Gemarkung: Groß Glienicke

Fachbereich Kataster und Vermessung
Hegelallee 6 – 10, Haus 1
14467 Potsdam
Geodatenservice@Rathaus.Potsdam.de



Dieser Auszug wurde auf Grundlage der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) erstellt, deren Rechte das Land Brandenburg innehat. Die Regelungen des Urheberrechtes bleiben unberührt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "GG 8 Seepromenade/ Dorfstraße" sind nachrichtlich in diese Darstellung übernommen worden. Die unterschiedlichen Datengrundlagen des Planauszuges gewährleisten nicht unbedingt die Lagegenauigkeit des angegebenen Maßstabes.